

Merkblatt zur Masterprüfung „Konzernrecht“

(Art. 25 Studienreglement 2007 mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und vom 22. Mai 2014)

Stand: 7. Dezember 2020

I. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus der Vorlesung „Konzernrecht“ von Prof. Peter V. Kunz.

II. Online-Prüfung

Die Prüfung „Konzernrecht“ findet online statt, d.h. die Studierenden schreiben die Prüfung bei sich zuhause oder an einem anderen Ort ausserhalb der Universität.

Die Studierenden erhalten die Prüfung (pdf) und einen Prüfungsbogen zur Prüfungslösung (Word-Datei inkl. Deckblatt) ca. 10 Minuten vor Prüfungsbeginn persönlich per E-Mail, es wird eine Empfangsbestätigung verlangt. Zusätzlich werden die Prüfung und der Prüfungsbogen auf ILIAS hochgeladen.

Das Deckblatt des Prüfungsbogens ist mit den notwendigen Angaben zu ergänzen und darf nicht entfernt werden. Nach dem Deckblatt können beliebig viele Seiten eingefügt werden zur Prüfungslösung.

Der Prüfungsbogen (Word-Dokument) muss vor Ablauf der Prüfungszeit (wie üblich 2h) in ein pdf-Dokument umgewandelt, auf dem eigenen Computer abgespeichert (Titel der Datei: Konzernrecht_[Persönliche Matrikelnummer]) und innerhalb von höchstens 5 Minuten an alex.attinger@iwr.unibe.ch gesendet werden.

Versand und Abgabe erfolgen per E-Mail über den @students.unibe.ch-Account der Studierenden.

III. Technik und Internet

Die Studierenden sind für funktionierende Technik und Internet selbst verantwortlich. Sie müssen insofern selbst ein ausreichendes, funktionsfähiges Gerät (PC, Laptop oder dergleichen), ein Programm für die Bearbeitung eines Word-Dokuments und ein Programm für das Öffnen einer pdf-Datei sowie eine Internetverbindung für das Empfangen und Versenden der Prüfungsdokumente sicherstellen.

IV. Hilfsmittel

Die Prüfung wird „**open book**“ durchgeführt. „Open book“ bedeutet, dass die Studierenden alle Hilfsmittel, die ihnen zur Verfügung stehen, zum Lösen der Prüfung verwenden dürfen. Dazu gehören insbesondere eigene Notizen, Bücher und das Internet. Nicht gestattet ist das Einholen von persönlicher Hilfe oder Beratung sowie Team- bzw. Zusammenarbeit mit anderen Studierenden etc.

V. Plagiat

Die Studierenden haben Quellenangaben zu machen, wo Inhalte übernommen werden, da andernfalls eine Verletzung der Selbständigkeitserklärung (s. unten) vorliegt. Die Pflicht zur Quellenangabe ist vorwiegend in Konstellationen relevant, in denen Inhalte aus Büchern, Artikeln, Urteilen oder der Swisslex-Datenbank (weitgehend) unverändert übernommen werden (z.B. mittels der Funktion «copy/paste» in MS Word). Das gilt auch für eigens für die Prüfung «vorgefertigte Dokumente» aus solchen Quellen. In diesen Fällen muss die Quelle angegeben werden. Dabei bestehen keine bestimmten formellen Vorgaben betreffend Zitierweise, solange die Quelle ohne unverhältnismässigen Aufwand identifizierbar ist.

Es wird eine Plagiatskontrolle durchgeführt.

VI. Selbständigkeitserklärung

In den Prüfungsbogen integriert werden die Studierenden folgende Selbständigkeits-
erklärung finden:

Mit der Abgabe dieser Prüfung bestätige ich, dass ich diesen Leistungsnachweis selbständig erbracht habe, keine weiteren Personen mir dabei geholfen haben und keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Prüfung mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Prüfung verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere einen schriftlichen Leistungsnachweis zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.

Die Nichtabgabe der geforderten Selbständigkeitserklärung führt gemäss Art. 10 Abs. 3 COVID-19 Reglement 2 UniBe zur Bewertung der Leistungskontrolle mit der Note 1.

VII. Zwischenfälle und Notfälle

Bei Zwischenfällen und Notfällen können sich die Studierenden unter 031'631'55'87 oder 031'631'55'89 melden (es erfolgt kein technischer Support und es werden keine inhaltlichen Fragen beantwortet, ihr Anliegen wird nur protokolliert).